

Allgemeine Geschäftsbedingungen Küche

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Küche (AGB Küche) regeln die Beziehung zwischen Mori AG und ihren Kunden (Besteller bzw. Käufer). Die vorliegenden AGB Küche bilden integrierenden Bestandteil des zwischen den Kunden und Mori AG abgeschlossenen Vertrages, beziehungsweise mit Auftragserteilung des Kunden, als anerkannt. Regelungen, die diese AGB Küche abändern oder aufheben, müssen in schriftlicher Form festgehalten werden. Entgegenstehende oder von diesen AGB Küche abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn den AGB Küche im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2 Leistungen von Mori AG

Inhalt und Umfang der Leistung von Mori AG ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot (insbesondere Leistungsbeschreibung inklusiv Pläne). Änderungen und Ergänzungen, insbesondere ergänzende Zusicherungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3 Angebote und Angebotsunterlagen

Eine Offerte von Mori AG ist während 5 Tagen verbindlich, gerechnet vom Tage des Angebotes. Für Objekte gelten 5 Tagen.

Die Angebote, Zeichnungen, Beschriebe und Muster, sowie übrige Teile des Angebotes von Mori AG bleiben ihr Eigentum. Der Kunde ist ausschliesslich zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- und Vertragsunterlagen berechtigt. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind alle eingereichten Unterlagen zurückzugeben.

Wesentliche vom Kunden gewünschte Änderungen der Offerte, namentlich Änderungen beim Beschrieb, bei den Ausführungen oder Auflagen, können zu einer Neubeurteilung bis hin zu einer Absage führen.

Pläne, Offerten, Muster oder sonstige Vorschläge von Mori AG dürfen ohne Einwilligung nicht kopiert, vervielfältigt oder weiterverwendet werden.

Zusammen mit dem Grundangebot erhält der Kunde das Recht auf eine Überarbeitung (Rektifikat) und für Einzelküchen im Privatbereich auf eine Beratung; jede weitere Beratungs- und Überarbeitungstätigkeit ist grundsätzlich kostenpflichtig. Der Ansatz pro zusätzliche Beratung beträgt CHF 250.00. So sind namentlich besondere Detailprojektierungen im Beschrieb aufgrund einer Vereinbarung nach Aufwand oder Honorarprozenten zu entschädigen. Eine solche zusätzliche Entschädigungspflicht entfällt bei Auftragsvergabe an Mori AG nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Allfällige Musterelemente oder allfällige Attrappen für die funktionelle oder ästhetische Begutachtung, die über Handmustergrösse hinausgehen, sind nach Aufwand zu vergüten.

Mori AG sind vom Kunden insbesondere Angaben zu machen über:

- die technischen Anforderungen gemäss den Empfehlungen der Fachverbände
- die zu verwendenden Materialien und anderen Oberflächenbehandlung
- die Bauphysikalischen Anordnungen (Schalldämpfung, Brandschutz, Wärmedämmung, usw.)

4 Preise

4.1 Kataloge und Listen

Die in den Katalogen und Listen enthaltenen Bruttopreise sind freibleibend, bzw. allfälligen Preisanpassungen unterworfen. Es gelten die Preise in der jeweiligen Offerte.

4.2 Offerten und Listen

An Offertenpreise ist Mori AG längstens während 5 Tagen gebunden. Preise in Auftragsbestätigungen sind fest, soweit der Warenbezug innert vier Monaten seit Auftragsbestätigung. Preiserhöhungen, die bei einem späteren Warenbezug entstehen, werden in Rechnung gestellt. Die Preiserhöhung wird ab 5% in Rechnung gestellt.

4.3 Aufwand technische Vorabklärung

Technische Vorabklärungen, welche auf Grund einer Servicemeldung vor Ort durchgeführt wurde, sind grundsätzlich kostenpflichtig und können in Rechnung gestellt werden.

4.4 Regiearbeiten und Spesen

Regiearbeiten und Spesen werden aufgrund von Tagesrapporten (oder Nachtragsbestätigungen) in Rechnung gestellt.

4.5 Mehrwertsteuer

Ist die Mehrwertsteuer in den Offerten oder Auftragsbestätigungen nicht separat ausgewiesen, so verstehen sich die Preise exkl. Mehrwertsteuer.

4.6 Änderung bestätigter Aufträge

Wünscht der Käufer den Inhalt eines bestätigten Auftrages zu ändern, so trägt er die dadurch verursachten Mehrkosten.

4.7 Konventionalstrafe

Mori AG akzeptiert keine Konventionalstrafe in jeglicher Form.

4.8 WIR-Geld

Mori AG akzeptiert kein WIR-Geld als Zahlungsmittel.

5 Lieferung und Bauabnahme

Die Lieferung erfolgt per Fahrzeug ans Domizil oder auf die Baustelle. Bei anderen Lieferanten auf Veranlassung des Käufers gehen die Kosten und das Transportrisiko vollständig zulasten des Käufers.

Mori AG bemüht sich um die Einhaltung der Liefertermine; die Angabe der Liefertermine erfolgt jedoch unverbindlich. Für Lieferverzögerungen von Lieferanten ist nicht Mori AG haftbar und kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden. Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden soweit gesetzlich zulässig abgelehnt.

Wird der vereinbarte Liefertermin auf Verlangen des Käufers verschoben und ist eine Terminverschiebung bei den Vorlieferanten durch Mori AG nicht mehr möglich, wird dem Käufer für die Lagerkosten und für den administrativen Mehraufwand pro Küche eine Tagespauschale von CHF 30.- ab dem 10. Arbeitstag in Rechnung gestellt.

5.1 Bauabnahme

Beinhaltet die Leistung von Mori AG auch den Einbau, erfolgt eine Bauabnahme. Nach Anzeige der Vollendung des Werkes durch Mori AG, hat unter Vorbehalt einer anders lautenden Abmachung innerhalb von längstens 15 Tagen eine gemeinsame Prüfung des Werkes zu erfolgen. Ohne diese Prüfung gilt das Werk nach 15 Tagen als abgenommen.

6 Mitwirkungspflichten des Bestellers

Eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude des Kunden und die Sicherstellung einer ungehinderten Montage durch Mori AG muss durch den Kunden gewährleistet werden. Bei erschwelter Zufahrt zur Baustelle und / oder aussergewöhnlich schwierigen Baustellenverhältnissen kann Mori AG die Mehrkosten geltend machen.

Damit die Montage termingerecht erfolgen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehrbar, freigeräumt und trocken
- Installationen für elektrische Geräte, Gas und Wasser vorbereitet; Kabel eingezogen; Steckdosen für Dampfzug; Kühlschrank, Geschirrspüler und Licht montiert
- Mauerkasten für Abluftrohr versetzt
- Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen (Verantwortung Kunde)
- Allfällige weitere Voraussetzungen gemäss Projektbesrieb

Allfällige Nach- oder Mehrarbeiten, Wartelöhne, zusätzliche Spesen, etc., die aus Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten entstehen, sind separat zu vergüten.

Mori AG werden die allenfalls erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge und Anschlüsse für Licht- und Kraftstrom kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Strom- und Wasserkosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Müssen diese Einrichtungen durch Mori AG gestellt werden, ist dies gesondert zu vergüten.

Für Montagematerial und Werkzeuge ist seitens des Bestellers ein geeigneter abschliessbarer Raum kostenlos zu Verfügung zu stellen.

7 Schalldämmende Montage

- 7.1 Die Schallschutzanforderungen und daraus abgeleitete Massnahmen bei der Küchenmontage werden vom Kunden beantragt und mit den Planungsfachleuten der Mori AG abgestimmt.
- 7.2 Erhöhte Anforderungen nach SIA Norm 181 „Schallschutz im Hochbau“ bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss in jedem Fall ausdrücklich vereinbart werden. Die Mehrkosten für Schallschutzmassnahmen werden im Angebot von Mori AG definiert.
- 7.3 Die Ausführung der schalldämmenden Montage erfolgt nach den Richtlinien des Küchenverbandes oder mit schallschutztechnisch mindestens gleichwertigen Lösungen.
- 7.4 Auf Verlangen der Küchenfirma kann für die schalldämmend montierte Küchen eine Zwischenabnahme (mit Protokoll) vorgenommen werden.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

Das Risiko geht mit Ablieferung der Ware bzw. – soweit ein Einbau erforderlich ist – mit Einbau auf den Kunden über (vorbehalten ist der Eigentumsvorbehalt gemäss Ziff. 14).

9 Gewährleistung / Garantie

9.1 Kontroll- und Rügepflicht des Kunden, Rügefrist

Der Kunde oder eine von ihm beauftragte Person hat die Ware unmittelbar nach Lieferung bzw. bei Bauabnahme zu prüfen.

Transportschäden und Mängel, die bei sofortiger Untersuchung erkennbar sind, müssen innerhalb von acht Tagen seit Lieferung bzw. Bauabnahme an Mori AG gemeldet werden. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, auch Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler, müssen sofort nach ihrer Feststellung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungspflicht an Mori AG gemeldet werden. Bei Verletzung der Anzeige- / und Rügepflichten bzw. nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird jede Haftung abgelehnt. Die Gewährleistungspflicht beträgt zwei Jahre. Für auf Wunsch des Kunden gelieferte Drittprodukte gelten die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller.

9.2 Ausschluss

Mängel, die auf unsachgemässe Behandlung durch den Kunden oder eine von ihm beauftragte Person zurückzuführen sind, sind von der Garantie ausgeschlossen.

Handelsüblich oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewichten und Farbtönen, sowie geringfügige Farbabweichungen gelten nicht als Mangel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen. Alle in Katalogen, Listen, Massskizzen, Offerten und Auftragsbestätigungen diesbezüglich gemachten Angaben verstehen sich daher als ungefähr und sind für den Lieferanten nicht verbindlich.

9.3 Wirkung

Bei fristgerecht gerügten Mängeln steht Mori AG insbesondere das Recht zur Nachbesserung zu. Darüber hinaus kann Austausch bzw. ein Preisnachlass oder höchstens die Rückerstattung des Kaufpreises der bemängelten Ware gegen Rückführung derselben (Wandelung) in Frage kommen.

9.4 Installation / Montage

Mori AG lehnt jede Haftung aus mangelhaften Sanitär- und Elektroinstallationen ab.

Sanitär- und Elektroinstallationen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der SVGW-Leitsätze, der Abwasservorschriften nach SN 59200, der Schallschutznormen nach SIA 181, der SN/CEN-Vorgaben, des Brandschutzes und der örtlichen Vorschriften.

10 Haftung

Mori AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der vertraglichen Leistung.

Mori AG ist nicht haftbar für unverschuldete Verzögerung, bei Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden bzw. Besteller oder für sonstige unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Der Kunde ist für die ausreichende Versicherung auf der Baustelle (z.B. Diebstahlversicherung) verantwortlich.

Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, für indirekte Schäden und Folgeschäden sowie die Haftung für Drittpersonen ist ausgeschlossen.

11 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse von besonderer Intensität, Streik) wird die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben; der Kunde hat dies falls keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

12 Retoursendungen

Die Rücknahme von Waren setzt das schriftliche Einverständnis von Mori AG voraus. Auf den Gutschriften für diese Warenrücknahme wird ein Abzug von mindestens 10% entsprechend den entstandenen Umtrieben vorgenommen.

Ware die vor mehr als zwei Monaten geliefert worden ist, kann in jedem Fall nicht mehr zurückgenommen werden.

Dasselbe gilt für veraltete, beschädigte und gebrauchte Artikel sowie für Spezialausführungen. Ebenfalls nicht zurückgenommen werden Artikel, bei denen der unverbindliche Richtpreis pro Artikel oder pro ganzer nicht angebrochener Verpackungseinheit weniger als CHF 30.00 (exkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer) beträgt.

13 Zahlungen

Alle Rechnungen sind ohne anderslautende Abmachungen zahlbar wie folgt:

50% bei Auftragserteilung

40% bei Auslieferung

10% bei Fertigstellung

Alle Rechnungen mit Ausnahme der Restzahlung sind ohne anderslautende Abmachungen netto zahlbar und fällig 10 Tage ab Rechnungsdatum. Die Restzahlung ohne anderslautende Abmachung netto zahlbar und fällig 10 Tage ab Schlussrechnung. Mit Überschreitung dieser Fälligkeit tritt ohne Mahnung der Verzug für den Gesamtbetrag ein (Verfalltag) und die Forderung wird zum handelsüblichen Ansatz verzinslich (mindestens aber 5%).

Rechnungen, die vom Kunden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand beanstandet werden, gelten als anerkannt und genehmigt.

Der Bauherr prüft die Schlussabrechnung innert 10 Tagen und gibt Mori AG unverzüglich über das Ergebnis Bescheid.

14 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von Mori AG.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Mori AG von Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes in öffentliche Register gemäss den gesetzlichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

15 Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung, Sterbefall sowie die Einleitung von bedeutenderen Betreibungen, die Führung von grösseren Prozessen usw. berechtigen Mori AG zum sofortigen Rücktritt von allfälligen Lieferungsverpflichtungen.

Allfällige Guthaben von Mori AG werden sofort zur Zahlung fällig.

16 Abschluss, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages

16.1 Datenverarbeitung bei Vertragsabschluss

Für den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung eines Vertrages sind folgende Daten erforderlich: Vorname, Nachname, Rechnungs- und Lieferanschrift, E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Bezahlzeiten, Telefonnummer, etc. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs 1 lit. b) DSGVO. Angaben zur Lieferanschrift des Käufers gibt Mori AG zum Zwecke der Abwicklung des Kaufvertrages an ein von ihr beauftragtes Logistikunternehmen weiter.

16.2 Identität, Bonität über Übermittlung an Auskunfteien

Soweit erforderlich überprüft Mori AG unter Hinzuziehung von Informationen von Dienstleistern die Identität des Käufers. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. B) & f) DSGVO. Im Verlaufe des Bestellprozesses überprüft Mori AG zudem die Bonität des Käufers. Zu diesem Zweck übermittelt Mori AG an kooperierende Auskunfteien folgende Datenarten: Namen, Anschrift, Telefonnummer. Die Berechtigung ergibt sich aus dem Vorbeugen von Zahlungsausfällen gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. F) DSGVO.

Für den Fall einer Zahlungsverzögerung übermittelt Mori AG die erforderlichen Daten, basierend aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) & f) DSGVO, an ein mit der Geltendmachung der Forderung beauftragtes Unternehmen. Informationen über die Zahlungsverzögerung oder einen Forderungsausfall übermittelt Mori AG zudem an mit ihr kooperierende Auskunfteien. Interesse ergibt sich aus dem Interesse von Mori AG und Dritter an einer Reduzierung von Vertragsrisiken für zukünftige Verträge.

16.3 Rechte des Käufers

Neben dem Recht auf Widerruf der gegenüber Mori AG erteilten Einwilligungen stehen dem Käufer die folgenden weiteren Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Datenübertragbarkeit der durch Mori AG verarbeiteten Aufsichtsbehörde zu.

17 Änderung der AGB Küche

Mori AG behält sich die Änderung dieser AGB Küche jederzeit vor. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder in anderer geeigneter Weise (z.B. online) bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Die Online-Publikation bzw. Mitteilung von Änderungen auf dem Zirkularweg gilt ausdrücklich als verbindliche Schriftform gemäss vorstehender Ziff. 1 Abs. 2.

18 Allgemeine rechtliche Vereinbarungen

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Vorrang haben, gilt die folgende Rangfolge der vertraglichen Grundlagen:

- der individuelle Vertrag zwischen Mori AG und ihrem Kunden
- die vorliegenden AGB Küche
- SIA Normen (soweit anwendbar, z.B. bei Einbau)
- Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts

19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaurechtes sind nicht anwendbar.

Gerichtsstand ist Bern. Es steht Mori AG frei, den Käufer an seinem Wohn- bzw. Firmensitz oder vor jedem anderen gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung zuständigen Gericht zu belangen.